



Ausfertigung

Amtsgericht
Würzburg

Geschäftsnummer: 1 Gs 2738/09

Staatsanwaltschaft Würzburg
Aktenzeichen: 814 Js 10465/09

Würzburg, den

- 3. AUG. 2009

Unterbringungsbefehl

Die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten

Martin Peter **Deeg**

geb. am 14.08.1969 in Neuenburg
Familienstand: ledig
deutscher Staatsangehöriger
Beruf: Polizeibeamter a. D.

- ohne festen Wohnsitz im Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland -

- zur Zeit JVA Würzburg -

in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig,

im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB), zumindest im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB), folgenden Sachverhalt verwirklicht zu haben:

Mit Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 teilte der Beschuldigte u. a. folgendes mit:

„In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tö-

tungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg – bei derartigen Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.

Anlage 1:

Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

Hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkung sowie Partnerschaftskonflikte.“

Weiter führt der Beschuldigte folgendes aus:

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern „ERWARTET“.

Hierdurch teilte der Beschuldigte, der unter dysthymen Störungen i. S. eines chronischen depressiven Rückzugszustands (ICD-10 F 34.1) und einer biographisch-fundierten Selbstwert- und Beziehungsproblematik mit narzisstischen und schizoiden Anteilen (ICD-10 F 60.8) leidet, mit, dass er ebenso wie in Winnenden einen Amoklauf gerichtet gegen die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg – insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg - beabsichtigt.

Hierbei nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass dieses Schreiben weitergegeben wird und somit für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Wie der Beschuldigte wusste, wurde diese Androhung eines Amoklaufes gegen Würzburger Justizangehörige auch ernst genommen. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg hat seit dem 15.06.2009 massive Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet.

Mit SMS vom 19.06.2009, 11.24 Uhr, teilte der Beschuldigte dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] zusätzlich sinngemäß mit, dass er noch bis Mittag warten und dann anfangen werde.

Von dem Vorhaben des versuchten Mordes in einer unbekanntem Anzahl ist der Beschuldigte freiwillig zurückgetreten.

Dies verwirklicht rechtswidrig den Tatbestand

der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung gemäß § 126, 241, 52 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ergebnis der bisherigen polizeilichen Ermittlungen.

Es sprechen derzeit dringende Gründe für die Annahme, dass der Beschuldigte die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der zumindest verminderten Schuldfähigkeit begangen hat und dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird (§ 63 StGB).

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse sind von dem Beschuldigten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten; der Beschuldigte ist deshalb für die Allgemeinheit gefährlich.

Nach dem schriftlichen Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Groß vom 27.07.2009 liegt bei dem Beschuldigten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen vor, welche nunmehr aufgrund des zwischenzeitlichen Verlauf im Sinne einer wahnhaften Störung einzuordnen sind.

Von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit i. S. des § 21 StGB kann nach dem o. g. Gutachten sicher ausgegangen werden. Zudem liegen sogar Anknüpfungspunkte vor, die für eine fehlende Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB sprechen.

Nach den weiteren Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme hat der Beschuldigte nun eine Ebene erreicht, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht in eine Dimension der Gefährlichkeit getreten ist, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der gleichen Oberkategorie erwarten lassen.

Aus diesen Gründen gebietet die öffentliche Sicherheit die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten.

Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht – derzeit – keinen Erfolg.

Weisensel-Kuhn
Richterin am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

Würzburg, den - 3. AUG. 2009

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Wieser
Wieser
Justizangestellte